

## **Hinweise des Nds. Ministerium für Inneres zur örtlichen Zuständigkeit bei Aufenthalt im Frauenhaus (Stand Januar 2025)**

Zur Thematik der örtlichen Zuständigkeit bei einem Aufenthalt im Frauenhaus teilt das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung am 28.01.2025 per Mail über die Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) Hinweise des Nds. Ministerium für Inneres und Sport im Zusammenhang mit der Auslegung der rechtlichen Grundlagen zur ausländerbehördlichen Zuständigkeit.

Im Folgenden die Hinweise des Nds. Ministerium für Inneres im Wortlaut:

„Da die „Zuständigkeitsverordnung für Aufgaben auf den Gebieten des Ausländerrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts sowie nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Stasi-Unterlagen-Gesetz“ (ZustVO-ASVS) keine Sonderregelung zur örtlichen ausländerbehördlichen Zuständigkeit beim Aufenthalt im Frauenhaus enthält, gilt hier das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht.

Danach ist in Angelegenheiten, die eine natürliche Person betreffen, die Behörde zuständig, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG).

In der Kommentierung zum VwVfG wird zur Definition des „gewöhnlichen Aufenthalts“ auf § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I verwiesen. Danach hat jemand dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Insoweit ist die Auffassung vertretbar, dass ein kurzfristiger Aufenthalt in einem Frauenhaus keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort begründet. Im konkreten Fall ist aber die (voraussichtliche) Dauer des Aufenthaltes zu berücksichtigen.

Nach der Kommentierung meint der Begriff des Aufenthalts grundsätzlich ein rein tatsächliches Anwesend sein oder Verweilen an einem Ort. Das Innehaben von Wohnräumen ist dafür nicht erforderlich. Auch in einem Frauenhaus kann ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden. Einem gewöhnlichen Aufenthalt im Frauenhaus steht damit nicht entgegen, dass der Aufenthalt einerseits durch äußere Umstände (insbesondere die Bedrohungssituation durch einen Partner) bestimmt wird und andererseits der Art nach stets zeitlich begrenzt ist. Grundsätzlich ist aber erforderlich, dass der Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist. (BeckOGK/Spellbrink, 1.7.2020, SGB I § 30 Rn. 15-18, beck-online).

Hier kann auf die Definition in § 9 Abgabenordnung (Gewöhnlicher Aufenthalt) zurückgegriffen werden, wonach stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer als gewöhnlicher Aufenthaltsort anzusehen ist. Ein Wohnsitz ist hierfür nicht erforderlich, sodass es auf den Nachweis einer Wohnung nicht ankommt.“